



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 36/2025
vom 27. Februar 2025
Geschäftsverzeichnismr. 8183
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 17 und 18 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Widerspruchsorgan in Sachen Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungennahmen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Joséphine Moerman, Michel Pâques, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Beschluss vom 23. Februar 2024, dessen Ausfertigung am 4. März 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Widerspruchsorgan in Sachen Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungennahmen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen in Anbetracht dessen, dass in der Regel jede Person, die ihre Sicherheitsermächtigung verloren hat, das Widerspruchsorgan in zulässiger Weise befassen kann, die Artikel 17 und 18 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie dahin ausgelegt werden, dass der Widerspruch, der von einem Arbeitnehmer, der wegen des Verlustes seiner Sicherheitsermächtigung seine Stelle verloren hat, beim Widerspruchsorgan eingelegt wird, in Ermangelung eines bereits vorhandenen und aktuellen Interesses unzulässig ist, weil dieser Arbeitnehmer nicht vorher das zuständige Rechtsprechungsorgan angerufen hat, damit es über die Rechtmäßigkeit der Beendigung des Vertrags befindet? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 17 und 18 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie in der Auslegung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans vorschreiben, dass ein Arbeitnehmer, der wegen des Verlustes seiner Sicherheitsermächtigung seine Stelle verloren hat, vorher das zuständige Rechtsprechungsorgan angerufen hat, damit es über die Rechtmäßigkeit dieser Vertragsbeendigung befundet, um nachzuweisen, dass er ein aktuelles Interesse an der Widerspruchserhebung beim Widerspruchsorgan in Sachen Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen hat.

B.2. Das Gesetz vom 11. Dezember 1998 « zur Schaffung eines Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen » führt « zugunsten der Person, deren Sicherheitsermächtigung abgelehnt oder entzogen wird, ein Widerspruchssystem bei einem unabhängigen Organ ein » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1193/1 und 1194/1, S. 6).

B.3. Die Sicherheitsermächtigung ist « eine amtliche Bescheinigung auf der Grundlage der durch einen Nachrichten- und Sicherheitsdienst erfassten Informationen, wonach eine Person im Hinblick auf den Zugang zu Daten, denen ein gewisses Maß an Vertraulichkeit beigemessen wird, ausreichende Garantien hinsichtlich der Diskretion, der Loyalität und der Integrität besitzt » (Artikel 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 « zur Schaffung eines Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen » in der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung).

B.4. Aus Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 « über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen » geht hervor, dass dieses Gesetz insbesondere Anwendung findet, wenn die Behörde, die für die Regelung des Zugangs zu einer Stelle, einer Funktion oder einem Dienstgrad zuständig ist, aus bestimmten darin aufgezählten Gründen des Allgemeininteresses den Besitz einer Sicherheitsermächtigung

vorschreibt. Mit anderen Worten: Die zuständige Behörde kann den Besitz einer Sicherheitsermächtigung als Voraussetzung für den Zugang zu einer Stelle, einer Funktion oder einem Dienstgrad vorschreiben.

B.5. Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 « zur Schaffung eines Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen » bestimmt:

« Lorsque, conformément à l'article 22 de la loi du 11 décembre 1998 relative à la classification et aux habilitations, attestations et avis de sécurité, l'octroi de l'habilitation de sécurité requise est refusé, lorsque la décision n'est pas intervenue ou n'a pas été notifiée dans le délai prévu, ou lorsque l'habilitation de sécurité est retirée, la personne pour laquelle l'habilitation a été requise, peut, dans les trente jours suivant respectivement la notification de la décision ou l'expiration du délai, introduire un recours, par lettre recommandée, auprès de l'organe de recours.

Le recours n'est pas ouvert lorsque l'habilitation de sécurité est retirée dans le cas visé à l'article 16, § 1er, alinéa 3, de la loi du 11 décembre 1998 relative à la classification et aux habilitations, attestations et avis de sécurité.

Une absence de décision de l'autorité de sécurité dans le délai fixé par l'organe de recours conformément à l'article 10, § 1er ou § 2, 1^o, est considérée comme une décision de refus et est susceptible de recours, par l'intéressé, conformément à l'alinéa premier ».

B.6. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan ist der Auffassung, dass es aufgrund von Artikel 2 des Gerichtsgesetzbuches auch die Bedingung des Interesses, die in den Artikeln 17 und 18 desselben Gesetzbuches vorgesehen ist, anwenden muss.

Artikel 17 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Eine Klage ist nicht zulässig, wenn der Kläger die Eigenschaft und das Interesse nicht hat, um sie zu erheben.

[...] ».

Artikel 18 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Ein Interesse muss bereits vorhanden und aktuell sein.

Eine Klage ist zulässig, wenn sie erhoben wurde - selbst zwecks Feststellung eines Rechts - um der Verletzung eines ernsthaft bedrohten Rechts vorzubeugen ».

B.7. Aufgrund von Artikel 2 des Gerichtsgesetzbuches sind die in diesem Gesetzbuch aufgestellten Regeln auf alle Verfahren anwendbar, außer wenn diese von Gesetzesbestimmungen geregelt werden oder von Rechtsgrundsätzen, deren Anwendung mit den Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches nicht vereinbar sind.

B.8. In der Auslegung des vorliegenden Rechtsprechungsorgans, wonach die Artikel 17 und 18 des Gerichtsgesetzbuches aufgrund von Artikel 2 desselben Gesetzbuches auf den Widerspruch gegen die Verweigerung der Erteilung einer Sicherheitsermächtigung Anwendung finden, beeinträchtigen die fraglichen Bestimmungen auf unverhältnismäßige Weise das Recht auf gerichtliches Gehör einer Personenkategorie. Diese Auslegung hat nämlich zur Folge, dass die Personen, die noch nicht Inhaber der Stelle, der Funktion oder des Dienstgrades sind, für den die Sicherheitsermächtigung verweigert wurde, oder die Personen, die eine solche Stelle verloren haben, das erforderliche aktuelle Interesse, um einen Widerspruch gegen diesen Verweigerungsbeschluss einzulegen, nicht nachweisen.

In dieser Auslegung sind die Artikel 17 und 18 des Gerichtsgesetzbuches unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.9. Die fraglichen Bestimmungen können jedoch anders ausgelegt werden. Der Widerspruch gegen den Verweigerungsbeschluss wäre weitgehend wirkungslos, wenn seine Zulässigkeit davon abhinge, dass die klagende Partei nachweisen kann, dass sie bereits eine Stelle hat, für die der Besitz einer solchen Ermächtigung erforderlich ist, oder dass sie den Verlust der Stelle, die sie zuvor hatte, gerichtlich angefochten hat.

Dahin ausgelegt, dass die Artikel 17 und 18 des Gerichtsgesetzbuches auf den Widerspruch gegen die Verweigerung der Erteilung einer Sicherheitsermächtigung keine Anwendung finden, sind diese Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Dahin ausgelegt, dass sie mit Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 « zur Schaffung eines Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen » vereinbar sind, verstoßen die Artikel 17 und 18 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dahin ausgelegt, dass sie mit Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 « zur Schaffung eines Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen » nicht vereinbar sind, verstoßen die Artikel 17 und 18 des Gerichtsgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. Februar 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Pierre Nihoul